



STATUTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Schweizerischer Gemeindeverband», nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich an dem vom Vorstand bezeichneten Geschäftsdomizil, in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verband fördert die Durchsetzung der gemeinsamen Interessen der Schweizer Gemeinden als dritte föderative Kraft im Bundesstaat in Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Eigenart und unterstützt jegliche Bestrebungen zur Wahrung ihrer Autonomie und Selbstverwaltungsfähigkeit.

Art. 3 Aufgaben

Der Verband

- a) vertritt die Interessen der Schweizer Gemeinden auf Bundesebene, insbesondere zur Durchsetzung ihres Anspruches auf autonome Organisation und Aufgabenerfüllung
- b) fördert die Kompetenz, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden
- c) fördert die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Solidarität unter den Gemeinden
- d) arbeitet mit Organisationen gleichgerichteter Zielsetzung zusammen und
- e) kann als Träger von Projekten und Dienstleistungen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben unterstützen.

Art. 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht

¹ Aktivmitglieder des Verbandes sind die im «Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz» eingetragenen Gemeinden, sowie Bürgergemeinden, soweit sie Aufgaben der politischen Gemeinden erfüllen.

² Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

³ Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind die kantonalen politischen Gemeindevereinigungen¹.

⁴ Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen des Verbandes unterstützen.

Art. 5 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse des Verbandes. Art. 15 Abs. 2 lit. g bleibt vorbehalten.

Art. 6 Austritt

¹ Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres.

¹ Streichung in Art. 4 Abs. 3 betreffend Comunitas, da nach Fusion mit Previs obsolet. [31.12.2017]

² Der Austritt ist dem Verband spätestens 3 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Verbandes entgegenwirken, von der Mitgliedschaft ausschliessen.

² Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieser kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

B. Organisatorische Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Direktion
- d) Revisionsstelle.

Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Während der Amtsperiode neu gewählte Mandatsträger treten in die laufende Amtsdauer ein.

² Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt.

³ Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

I. Generalversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den von den Mitgliedern jeweils bestimmten stimmberechtigten Delegierten.

² An sämtlichen Versammlungen des Verbandes können ohne Stimmrecht weitere Vertreter/Vertreterinnen teilnehmen und sich nach Anordnung der Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen.

Art. 11 Einberufung, Anträge

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Verbandsjahres statt.

² Ein Zehntel der Aktivmitglieder kann beim Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung jederzeit vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen werden.

³ Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 3 Monate zum Voraus schriftlich einzureichen.

⁵ Über dringliche Gegenstände oder solche von geringer Bedeutung darf auch dann Beschluss gefasst werden, wenn sie nicht gehörig angekündigt sind.

Art. 12 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Festlegung der Verbandsziele
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Statutenänderungen
- j) Behandlung weiterer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte
- k) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 2)
- l) Auflösung des Verbandes.

Art. 13 Verfahren

¹ Der Präsident/die Präsidentin, bei deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, leitet die Generalversammlung, stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 24 und Art. 25 hienach.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden anders entscheidet.

II. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die einer kommunalen Exekutivbehörde und/oder dem Vorstand von politischen Gemeindevereinigungen angehören, sowie aus höchstens 5 Mitgliedern der eidgenössischen Räte mit kommunalpolitischer Erfahrung.

² Unter Vorbehalt von Art. 12 lit. g hiavor konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die sprachlichen, politischen und regionalen Unterschiede des Landes angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Ein Vorstandsmitglied kann nach Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 vorstehend die begonnene Amtsperiode beenden und bei Bedarf und auf Antrag des Vorstandes einmalig für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden.

Art. 15 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt den Verband im Rahmen der politischen Vorgaben der Generalversammlung.

² Er verfügt dazu im Rahmen von Gesetz und Statuten über eine umfassende Finanzkompetenz.

³ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Festlegung der Verbandsstrategie
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Erlass des Organisationsreglementes
- f) Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- g) Aufnahme von Passivmitgliedern (Art. 4 Abs. 4) und jährliche Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge
- h) Wahl der Direktion und Genehmigung ihres Geschäftsreglements
- i) Aufsicht über die operative Geschäftstätigkeit
- j) Vernehmlassungen und Stellungnahmen des Verbandes
- k) Behandlung der vom Präsidenten/von der Präsidentin und/oder von der Direktion unterbreiteten Geschäfte
- l) Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2)
- m) Schaffung und Auflösung von Dienstleistungen
- n) Delegation von nicht ihm ausschliesslich vorbehaltenen Aufgaben an die Geschäftsstelle
- o) Behandlung von Geschäften, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

³ Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen einsetzen und zur Behandlung wichtiger politischer Themen jederzeit Versammlungen einberufen.

Art. 16 Einberufung, Anträge

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Hälfte der Vorstandsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

⁴ Anträge von Vorstandsmitgliedern zuhanden des Vorstandes sind spätestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

² Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten den Behandlungsgegenstand als dringlich oder als unwichtig bezeichnen.

³ Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

⁴ Im Bedarfsfall kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

III. Direktion

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt der nach Massgabe des Organisationsreglementes organisierten Direktion. Sie erledigt die laufenden operativen Arbeiten und ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration inkl. Rechnungsführung des Verbandes. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglementes und im Rahmen der Weisungen des Vorstandes.

² Die Direktion nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie ist für die Protokollierung verantwortlich.

IV. Revisionsstelle

Art. 19 Aufgaben

¹ Als Revisionsstelle amtiert eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

² Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

C. Finanzielle Bestimmungen

Art. 20 Finanzierung

Die Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und Zuwendungen, Erträge aus Verbandsaktionen, Dienstleistungs- und Vermögenserträge finanziert.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

¹ Die Beiträge der Gemeinden werden nach Massgabe der Einwohnerzahl abgestuft jährlich festgesetzt.

² Die Beiträge aller andern Mitglieder werden aufgrund der im Aufnahmebeschluss festgesetzten Kriterien jährlich festgesetzt.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Für sämtliche Belange, die den Verband verpflichten, gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Die Einzelheiten regelt das Organisationsreglement.

Art. 24 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 25 Auflösung, Fusion

¹ Der Verband kann mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden oder mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung fusionieren.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

³ Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Zuwendung von Gewinn und Kapital an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 26 Auslegung der Statuten

Für die Auslegung der Statuten ist die deutsche Fassung massgeblich.

Art. 27 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

Art. 28 Inkrafttreten

Die in der GV 2020 (schriftliches Verfahren) teilrevidierten Bestimmungen vom 15. Mai 2014 treten sofort in Kraft.

Bern, 11. Juni 2020

Namens der Generalversammlung

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger